

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. März 1960

88/J

A n f r a g e

der Abgeordneten H o l z f e i n d , Dr. W i n t e r , P ö l z e r ,
M a t e j c e k und Genossen
an den Bundesminister für Unterricht,
betreffend den Besuch einer Hochschule durch Bundesbedienstete.

-.-.-.-

Gegenwärtig gilt noch immer der Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht aus dem Jahre 1856, erläutert durch den Erlass des Bundesministers für Unterricht aus dem Jahre 1926 und das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes aus dem Jahre 1952, wonach alle bei einer öffentlichen Behörde angestellten und in Verwendung befindlichen Beamten, nur dann zur Aufnahme als ordentlicher oder ausserordentlicher Hörer der rechts- und staatswissenschaftlichen und technischen Studien zugelassen werden, wenn sie bei ihrer Meldung zur Immatrikulation oder Inskription die Bewilligung der Dienstbehörde beibringen.

Die unterzeichneten Abgeordneten sind der Ansicht, dass diese Bestimmungen, die den öffentlich Bediensteten schlechter stellen als einen in der Privatwirtschaft Beschäftigten, nicht mehr zeitgemäss sind und aufgehoben gehören. Wenn ein öffentlich Bediensteter glaubt, in seiner Freizeit ein Studium auf sich nehmen zu können, so ist dies eine Angelegenheit, die nur ihn selbst betrifft und mit seiner Anstellung im öffentlichen Dienst nichts zu tun hat. Gegen eine Beeinträchtigung des Dienstes durch das Studium kann ohnedies von der Dienstbehörde entsprechend vorgegangen werden. Da zur Aufhebung des oben zitierten Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht ein Bundesgesetz notwendig ist, richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1856, RGBl. Nr. 177, aufhebt?

-.-.-.-